



GynCyto News

9. Jahrgang

Bedarfsplanung/Zulassungsbeschränkungen

Der Gesetzgeber strebte im GKV Versorgungstrukturgesetz die Sicherstellung „einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und wohnortnahen medizinischen Versorgung der Bevölkerung“ an. Inzwischen hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) eine neue Bedarfsplanungsrichtlinie verabschiedet. Die Planungsgrenzen sind nicht mehr die politischen Gebietsgrenzen (Stadt- und Landkreise); stattdessen gibt es Planungsbereiche, die dem tatsächlichen Versorgungsbedarf gerecht werden sollen. Insbesondere für Hausärzte sind die Versorgungsbereiche künftig im Interesse der Patienten kleiner als bisher; bei Fachärzten mit hohem Spezialisierungsgrad sind größere Einzugsbereiche vorgesehen.

Unterschieden werden vier Versorgungsebenen:

- Hausärztliche Versorgung
- Allgemeine fachärztliche Versorgung
(z.B. Kinderärzte, Augenärzte, Chirurgen, Frauenärzte, etc.)
- Spezialisierte fachärztliche Versorgung
(z.B. Anästhesisten, Kinder- und Jugendpsychiater)
- die gesonderte fachärztliche Versorgung
(z.B. Humangenetiker, Laborärzte, Neurochirurgen, etc.)

Die Planungsbereiche sind künftig nicht mehr starr und für alle Fachgruppen gleich, sondern richten sich nach den Versorgungsnotwendigkeiten vor Ort, wobei auch sog. „Mitversorgeeffekte“ mit berücksichtigt werden können (Stadt-Land-Gebiet; Pendler). Zur Berechnung des Versorgungsbedarfs sind künftig auch Leistungen ermächtigter Ärzte und Einrichtungen sowie die Leistungen angestellter Ärzte nach einem bestimmten Anrechnungsfaktor mit zu berücksichtigen. Schließlich kann der errechnete Versorgungsgrad durch den sog. Demographiefaktor korrigiert werden.

Neu sind auch arztgruppenspezifische Verhältniszahlen (Zahl der Einwohner in Relation zur Zahl der Ärzte; bisher war von überholten Zahlen von 1980 und den Fortschreibungen seit 1990 ausgegangen worden). Die Länder wirken bei der Bedarfsplanung nach der neuen Rechtslage

und auch bei Einzelfallentscheidungen verstärkt mit. Regionale Besonderheiten sollen dadurch verstärkt berücksichtigt werden. Die möglichst wohnortnahe Versorgung der Patienten ist Kernanliegen des Gesetzgebers und des G-BA. Von den Vorgaben des G-BA kann daher künftig zur stärkeren Berücksichtigung von regionalen Besonderheiten auf Landesebene abgewichen werden. Die Ausnahmen sind jedoch näher zu begründen.

Seit September letzten Jahres gibt es für einige Fachgruppen, (z.B. Laborärzte, Strahlentherapeuten) eine befristete Zulassungssperre. Diese Fachgruppen sind nunmehr in die Bedarfsplanung mit einbezogen worden. Die Sperre soll dazu dienen, vorsorgliche „Massenzulassungen“ nach altem Recht vor Beginn der (neuen) Bedarfsplanung zu verhindern. Die neuen Kriterien für Sonderbedarfszulassung liegen bisher noch nicht fest. Auch die Kriterien für die spezialisierte ambulante fachärztliche Versorgung (§ 116 b SGB V) steht noch aus. Das Gesetz sieht dabei auch für sog. Plankrankenhäuser den Zugang zur ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung vor. Wichtig ist noch, dass Zulassungen seit 01.01.12 auch zeitlich befristet werden können.

Ob die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Steuerung der Unterversorgung (z.B. Eigeneinrichtungen der KV, Erweiterung von Ermächtigungen, auch Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf) zur Erhöhung der Attraktivität des Arztberufes im ländlichen Bereich greift, muss bezweifelt werden

Besuchen Sie uns auf der FOKO in Düsseldorf

Vorkongress 06.03.13 - Hauptkongress 07.–09.03.13

Nutzen Sie die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch und besuchen Sie uns auf der FOKO 2013 in Düsseldorf am Stand Nr. 29. Auf diesem Kongress werden mehr als 30 unterschiedliche Themen quer durch das gynäkologische Fach angeboten und einer der Schwerpunkte liegt in der kontrovers diskutierten Pränatal-Diagnostik aus dem mütterlichen Blut. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.



Dr. med. W. Steinberg M.I.A.C.

Ärztliche Leitung
Geschäftsführender Gesellschafter

Dr. med. W. Schneider

Facharzt für Pathologie

Dr. med. H.W. Gross

Facharzt für Gynäkologie

Dr. med. G. Roth

Facharzt für Gynäkologie

Dr. med. R. Herbst

Facharzt für Gynäkologie

Laborzentrale:

Telefon 02921 96 95 132
Fax 02921 96 95 138
labor@steinberg-partner.de

Im Stiftsfeld 1

59494 Soest-Paradiese

Hintergrundinformationen zur Bedarfsplanung und Zulassungsbeschränkungen zusammengetragen von RA Dr. G. Steinhilper

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008